

Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten beim Abwasserzweckverband "Muldental" (Freiberger Mulde)

(Entschädigungssatzung vom 19.03.2019)

Präambel

Aufgrund von § 4 und § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) der Fassung in 9. Bekanntmachung vom März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit § 52 Abs. 6 und § 56 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung 3. Bekanntmachung vom März (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Muldental" (Freiberger Mulde) in ihrer öffentlichen Sitzung 19.03.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Entschädigungsberechtigte
- § 2 Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitz
- § 3 Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates
- § 4 Reisekostenvergütung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertreter werden für die Teilnahme an Beratungen und für die sonstigen, mit ihrer Funktion im Verband unmittelbar zusammenhängenden Tätigkeiten, Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt, wenn das Mitglied der Verbandsversammlung hauptamtlicher Bürgermeister, Beigeordneter, hauptamtlicher Amtsverweser, ehrenamtlicher ehrenamtlicher Bürgermeister oder Ortsvorsteher ist.

§ 2 Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitz

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR monatlich, seine Stellvertreter in Höhe von 20,00 EUR monatlich. Die Entschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.

§ 3 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und Verwaltungsrates sowie Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an Beratungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates eine Entschädigung, welche als Sitzungsgeld in Höhe von 24,00 EUR pro Beratung gezahlt wird, soweit sie nicht hauptamtlicher Bürgermeister, Beigeordneter, hauptamtlicher Amtsverweser, ehrenamtlicher Bürgermeister oder ehrenamtlicher Ortsvorsteher sind. Die Entschädigung wird halbjährlich für die entschädigungspflichtigen Sitzungen gezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb Verbandsgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige Reisekostenersatz nach den Bestimmungen Sächsischen des Reisekostengesetzes (SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum

gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Abwasserzweckverbandes "Muldental" (Entschädigungssatzung) vom 22.06.2004 außer Kraft.

Halsbrücke, den 19.03.2019

Volkmar Schreiter Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.